

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Motion der FDP-Fraktion vom 9. November 2016 betreffend "Pfleger der Rechtssammlung Stadt Zug"; Erfüllung des teilweise erheblich erklärten Motionsbegehrens, Stand der Umsetzung und weiteres Vorgehen

Zwischenbericht des Stadtrats vom 5. Januar 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit einen Zwischenbericht zum Stand der Umsetzung des Motionsbegehrens "Pfleger der Rechtssammlung Stadt Zug" sowie zum weiteren Vorgehen. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. **Gegenstand der Motion "Pfleger der Rechtssammlung Stadt Zug"**
2. **Überprüfung der Rechtssammlung der Stadt Zug auf "vergessen gegangene Reglemente"**
3. **Zusammenstellung der in die Systematische Rechtssammlung aufgenommenen Erlasse bzw. Ratsbeschlüsse, die älter als 15 Jahre sind, mit entsprechenden Handlungsempfehlungen zuhanden des Grossen Gemeinderats**
 - 3.1 Beschlüsse bzw. Erlasse des Grossen Gemeinderates
 - 3.2 Beschlüsse bzw. Erlasse des Stadtrates
 - 3.3 Ergebnis
4. **Einführung eines verlässlichen Systems für die systematische Betreuung und Pflege der Rechtssammlung**
 - 4.1 Sunset-Legislation im Bereich der wiederkehrenden Beiträge (Finanzhilfen)
 - 4.2 Periodische Berichterstattung des Stadtrates über die geltenden allgemeinverbindlichen Gemeindereglemente
5. **Nächste Schritte**
6. **Zusammenfassung**
7. **Antrag**

1. Gegenstand der Motion "Pflege Rechtssammlung Stadt Zug"

Am 9. November 2016 reichten die Fraktion FDP, Die Liberalen sowie sieben Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner im Grossen Gemeinderat eine Motion ein mit dem Titel "Pflege Rechtssammlung Stadt Zug". Die Motionärinnen und Motionäre nahmen dabei Bezug auf ein angeblich vergessen gegangenes Reglement aus dem Jahr 1973 bezüglich städtischer Förderbeiträge an den Bau von Altersheimen und Alterswohnungen. Mit dem Vorstoss verlangten sie vom Stadtrat:

- die Rechtssammlung der Stadt Zug auf weitere solche Fälle zu überprüfen;
- eine Zusammenstellung aller Erlasse (Gesetze, Reglemente, Richtlinien usw.), die älter als 15 Jahre sind vorzunehmen, mit entsprechenden Handlungsempfehlungen zuhanden des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug;
- ein verlässliches System für die systematische Betreuung und Pflege der Rechtssammlung einzuführen (z.B. mit einer "Sunset Legislation").

An seiner Sitzung vom 26. September 2017 erklärte der Grosse Gemeinderat die Motion teilweise erheblich. Dabei lehnte er es ab, den Vorstoss als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Gleichzeitig erhielt das Büro GGR den Auftrag, das Anliegen in die GSO-Revision aufzunehmen.

2. Überprüfung der Rechtssammlung der Stadt Zug auf "vergessen gegangene Reglemente"

Anlass für die nun zu erfüllende Motion bildete seinerzeit das Reglement über die Förderung von Altersheimen und Alterswohnungen vom 2. Oktober 1973 (Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 3, S. 154). Dieses Reglement wurde vom Grossen Gemeinderat mit Beschluss Nr. 1668 vom 26. September 2017 ersatzlos aufgehoben. Seit der Motionsbeantwortung des Stadtrates vom 13. Juni 2017 (vgl. Vorlage Nr. 2455) sind überdies folgende Erlasse im Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderates aufgehoben worden:

- GRB Nr. 27 vom 17. März 1964 betreffend Verwendung eines Tonbandgerätes durch den Protokollführer (Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 1, S. 85)
- Reglement vom 15. Dezember 1938 über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet (Sammlung Hürlimann, S. 339)
- GRB Nr. 166 vom 4. November 1969 betreffend die baulichen und betrieblichen Neuinvestitionen der Zuger Bergbahn und Bus AG auf Zugerberg, Finanzierung und Defizitdeckung (SRZ 482.1)
- GRB Nr. 818 vom 23. Januar 1990 betreffend Fahrplanverdichtung auf der ZBB-Linie 11 (Herti-Schöneegg), Kreditbegehren (SRZ 482.3)
- GRB Nr. 991 vom 10. Mai 1994 betreffend Zustimmung zur Vereinbarung über die Weiterführung des Integralen Tarifverbunds Zug (SRZ 481)
- GRB Nr. 1167 vom 27. April 1999 betreffend definitive Einführung einer Buxi-Verbindung vom Bahnhof Zug zum Gimenen-Quartier (SRZ 483)
- GRB Nr. 1366 vom 11. November 2003 betreffend Busbetrieb Bahnhof Zug-Gimenen, definitive Einführung der Linie 12, Kreditbegehren (SRZ 482.4)
- GRB Nr. 1367 vom 11. November 2003 betreffend Busbetrieb Feldstrasse-Obersack, Fahrplanverdichtung auf der Linie 13, Kreditbegehren (SRZ 482.2)

Seit der teilweisen Erheblicherklärung des Vorstosses am 26. September 2017 ist überdies die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats der Stadt Zug (Geschäftsordnung, GSO) vom 4. November 1997 (SRZ 152.1) zweimal einer Teilrevision unterzogen worden (einer kleineren anfangs 2018 und einer grösseren Ende 2018).

Insgesamt darf festgestellt werden, dass durch die rege gesetzgeberische Tätigkeit des Grossen Gemeinderates der Rechtsbestand der Stadt Zug punktuell immer wieder aktualisiert wird. Eine Durchsicht der Systematischen Rechtssammlung der Stadt Zug hat denn auch keine weiteren "vergessen gegangenen Reglemente" zu Tage gefördert, welche für das Gemeinwesen zu unangenehmen Überraschungen führen könnten. Allerdings gibt es im älteren Rechtsbestand verschiedene GGR-Beschlüsse, die entweder infolge Zeitablaufs gegenstandslos geworden sind oder aber in der Praxis nicht mehr angewendet werden. Unter Ziff. 3 wird auf diese Beschlüsse im Einzelnen eingegangen.

3. Zusammenstellung der in die Systematische Rechtssammlung aufgenommenen Erlasse bzw. Ratsbeschlüsse, die älter als 15 Jahre sind, mit entsprechenden Handlungsempfehlungen zuhanden des Grossen Gemeinderats

Die nachstehende Aufstellung umfasst alle Erlasse (Gemeindeordnung, allgemeinverbindliche Gemeindereglemente und Vollziehungsverordnungen) sowie alle Beschlüsse über wiederkehrende Beiträge, welche älter als 15 Jahre alt sind und in den vergangenen 15 Jahren keiner Revision unterzogen wurden.

3.1 Beschlüsse bzw. Erlasse des Grossen Gemeinderates

- Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 (SRZ 101): Die Gemeindeordnung ist aus Sicht des Stadtrates nach wie vor aktuell; es sind keine Anpassungen erforderlich.
- Reglement über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionsmitglieder der Stadt Zug vom 5. September 2000 (SRZ 151.7): Dieses Reglement ist grundsätzlich noch aktuell. In Erfüllung der Motion von Stefan Moos betreffend Erhöhung der Entschädigung für GGR-Mitglieder vom 19. November 2019 hat der Grosse Gemeinderat jüngst eine Anpassung von § 1 beschlossen (In Kraft getreten am 1. Januar 2021).
- Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1039 betreffend Entschädigungen an die Fraktionen des Grossen Gemeinderates der Einwohnergemeinde Zug vom 3. Oktober 1995 (SRZ 152.3): Dieser Beschluss wurde bis anhin immer noch so angewendet. Im Zuge der Umsetzung der Motion von Stefan Moos hat der Grosse Gemeinderat an dessen Sitzung vom 17. November 2020 diesen Beschluss ersetzt (in Kraft getreten am 1. Januar 2021).
- Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug (Stadtratsreglement) vom 19. April 1994 (SRZ 154.2): Das Stadtratsreglement ist grundsätzlich noch aktuell; es wurde im Jahr 2009 teilrevidiert. Zum Thema Stadtratsaläre wird von der GPK zurzeit eine Motion vorbereitet.
- Reglement über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals der Stadt Zug (Personalreglement) vom 5. September 2000 (SRZ 171.01): Das Personalreglement ist zwar im Jahr 2009 teilrevidiert worden, in der Zwischenzeit hat sich jedoch einiger Revisionsbedarf angestaut (vorsorgliche Massnahmen bei Kündigung seitens der Arbeitgeberin, Eignungsprüfungen, Meldung von Missständen usw.). Der Kanton hat kürzlich eine erneute Personalrechtsnovelle angekündigt. Parallel dazu soll auch das städtische Personalrecht umfassend überprüft werden.
- Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 973 betreffend Beitrag an die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zug für die Freizeitanlage Loreto vom 9. November 1993 (SRZ 232.3): Dieser Beschluss wird nach wie vor so angewendet. Da es sich hier um einen Beschluss betreffend Ausrichtung eines wiederkehrenden Beitrages handelt, soll dieser gemäss der neuen Praxis (siehe Ziff. 4.1 nachstehend) inskünftig auf vier Jahre befristet werden.

- Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1209 betreffend jährlich wiederkehrender Beitrag an den ZALT Zuger Arbeitslosentreff vom 11. April 2000 (SRZ 232.4): Der Verein ZALT ist in den Verein Pro Arbeit umgewandelt worden. Der Verein Pro Arbeit erfüllt heute öffentliche Aufgaben und wird von den beteiligten Gemeinwesen mittels gebundener Beiträge finanziert (CHF 1.00 pro Einwohner/in). Der vorliegende Beschluss kann somit ersatzlos aufgehoben werden.
- Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1287 betreffend Stiftung Freizeitanlage Oberwil, Erhöhung Betriebsbeitrag, Kreditbegehren, vom 26. März 2002 (SRZ 232.5): Dieser Beschluss wird nach wie vor so angewendet. Da es sich hier um einen Beschluss betreffend Ausrichtung eines wiederkehrenden Beitrages handelt, soll dieser gemäss der neuen Praxis (siehe Ziff. 4.1 nachstehend) inskünftig auf vier Jahre befristet werden.
- Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1296 betreffend Zug Tourismus, wiederkehrender Jahresbeitrag, vom 25. Juni 2002 (SRZ 232.7): Dieser Beschluss wird nach wie vor so angewendet. Da es sich hier um einen Beschluss betreffend Ausrichtung eines wiederkehrenden Beitrages handelt, soll dieser gemäss der neuen Praxis (siehe Ziff. 4.1 nachstehend) inskünftig auf vier Jahre befristet werden.
- Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1067 betreffend Beitrag an den Verkehrsverein der Stadt Zug vom 1. Oktober 1996 (SRZ 232.8): Dieser Beschluss ist mittlerweile durch den GRB Nr. 1296 (SRZ 232.7) und den StRB vom 28. Oktober 2003 (SRZ 232.9) ersetzt worden. Er ist damit noch formell aufzuheben.
- Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1150 betreffend Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Zug und der Wasserwerke Zug AG vom 3. November 1998 (SRZ 271): Die Verhandlungen mit der WWZ AG über einen neuen Konzessionsvertrag sind am Laufen. Sobald die Verhandlungen abgeschlossen sein werden, wird der Vertrag dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet.
- Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 702 betreffend verbilligte Abgabe von Buspässen an die Schülerinnen und Schüler des 1. - 9. Schuljahres der Stadt Zug vom 8. September 1987 (SRZ 306.1): Dieser Beschluss sollte im Rahmen des Sparpakets Sparen und Verzichten I aufgehoben werden. Dagegen wurde das Referendum ergriffen und der Aufhebungsbeschluss des Grossen Gemeinderates daraufhin an der Urnenabstimmung vom 24. November 2013 abgelehnt. Der Beschluss ist deshalb nach wie vor aktuell und wird noch immer angewendet.
- Reglement über die Musikschule der Stadt Zug vom 10. September 1991 (SRZ 321): Das Musikschulreglement ist aus Sicht des Stadtrates nach wie vor aktuell. Im Jahr 2018 wurde das Reglement mit einer neuen Verordnung ausgestattet.
- Reglement über den Schulzahnarztendienst vom 24. Juni 2003 (SRZ 343): Da nunmehr für sämtliche zahnärztlichen Leistungen der Tarif Dentotar® zur Anwendung gelangt und nicht mehr – wie früher – ein vergünstigter Schulzahnarzttarif, muss das Reglement entsprechend angepasst werden. Die Revisionsvorlage befindet sich auf dem Weg zum Grossen Gemeinderat.
- Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1509 vom 17. November 2009 betreffend Ferienbetreuungsangebot; definitive Einführung, Verpflichtungskredit (SRZ 355): Das Ferienbetreuungsangebot gilt heute als Teil des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung. Die familienergänzende Kinderbetreuung ist mittlerweile im Gemeindegesetz ausdrücklich als Gemeindeaufgabe verankert (vgl. § 58 Abs. 1 Ziff. 13 GG). Zudem hatte der Grosse Gemeinderat bereits mit der Verabschiedung des Reglements über die familienergänzende Betreuung von Kindern vom 26. September 2011 (vgl. hierzu §§ 15 ff.) auf Gemeindeebene eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die entsprechende Aufgabenerfüllung geschaffen. Die daraus resultierenden Ausgaben gelten damit als gebunden, weshalb der vorliegende GRB als Rechtsgrundlage nicht

mehr notwendig ist. Er kann deshalb als abschliessend vollzogen aus der SRZ entfernt werden (mittels StRB).

- Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 629 vom 2. Juli 1985 betreffend finanzielle Beteiligung an den Erschliessungsarbeiten der Zurlauben-Akten (SRZ 372.65): Dieses Projekt wurde im Jahr 2016 abgeschlossen. Damit ist dieser Beschluss vollumfänglich vollzogen kann infolge Gegenstandslosigkeit aus der SRZ entfernt werden (mittels StRB).
- Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1454 vom 8. Mai 2007 betreffend Erschliessung der Rats- und Gemeindeprotokolle von 1471 bis 1798, Beitrag an die Bürgergemeinde der Stadt Zug für die Fortsetzung (SRZ 372.67): Die Gültigkeit dieses Beschlusses war bis Ende 2012 befristet; der Beschluss ist deshalb infolge Gegenstandslosigkeit (Fristablauf) aus der SRZ zu entfernen (mittels StRB).
- Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1402 vom 30. November 2004 betreffend Verein Kinder- und Jugendtheater Zug, jährlich wiederkehrender Beitrag, Kreditbegehren (SRZ 372.88): Dieser Beschluss wird nach wie vor angewendet. Nach Verabschiedung der neuen Kulturstrategie soll er jedoch einer Überprüfung unterzogen werden. Sollte die Beitragsleistung in Form der Ausrichtung eines wiederkehrenden Beitrages fortgeführt werden, wäre der Beschluss gemäss der neuen Praxis (siehe Ziff. 4.1 nachstehend) inskünftig auf vier Jahre zu befristen. Je nach Beitragshöhe wird für die Beschlussfassung neu der Stadtrat zuständig sein.
- Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1224 vom 3. Oktober 2000 betreffend neuer Bootshafen Zug, Beteiligung der Einwohnergemeinde Zug (SRZ 443.3): Dieser Beschluss ist mittlerweile vollumfänglich vollzogen und kann deshalb infolge Gegenstandslosigkeit aus der SRZ entfernt werden (mittels StRB).
- Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1292 vom 11. Juni 2002 betreffend Gewässerschutzverband Region Zugersee-Küssnachersee-Ägerisee (GVRZ), Totalrevision des Organisationsstatuts (OST) (SRZ 465): Dieser Beschluss ist aus Sicht des Stadtrates nach wie vor aktuell.
- Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1032 vom 13. Juni 1995 betreffend Beitritt zum Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA) (SRZ 471): Dieser Beschluss ist aus Sicht des Stadtrates nach wie vor aktuell.
- Reglement über die Lärmbekämpfung vom 18. Januar 1972 (SRZ 503): Dieses Reglement ist in verschiedener Hinsicht revisionsbedürftig (z.T. ist es gegenstandslos infolge der Lärmschutzgesetzgebung des Bundes, z.T. muss es an das übergeordnete Recht angepasst werden und z.T. ist es nicht mehr zeitgemäss). Das Departement SUS hat im vergangenen Sommer ein entsprechendes Rechtsetzungsprojekt in Angriff genommen. In diesem Zusammenhang werden die Anliegen der am 2. Juni 2020 eingereichten Motion Schaffung einer "Uferzone für alle" der Gemeinderäte Josua B. Weiss und Jérôme Peter geprüft und allenfalls erfüllt werden können.
- Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund in der Stadt Zug vom 2. Juli 1968 (SRZ 513): Dieses Reglement ist aus Sicht des Stadtrates nach wie vor aktuell.
- Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1329 vom 11. März 2003 betreffend Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug, Neuregelung Vereinsbeitrag (SRZ 542.2): Dieser Beschluss wird nach wie vor angewendet. Änderungsbedarf besteht dahingehend, dass ein wesentlicher Teil dieses Beitrages als Kompensation für den Verzicht von Eintrittstickets an das Seefest entrichtet worden war. Die FFZ führt das Seefest aber mittlerweile nicht mehr durch. Zurzeit läuft das Projekt Mehrjahresplanung bei der FFZ. Dabei werden die Organisationen "Dienst" und "Verein" kritisch überprüft und neu geregelt – und die Rechtsgrundlagen entsprechend angepasst.

- Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 979 vom 30. November 1993 betreffend Betriebsbeitrag an den Verein Tagesheim Zug (SRZ 622.1): Dieser Beschluss wurde seinerzeit durch das Reglement über Tagesheime und andere familienergänzende Einrichtungen vom 24. März 1998 ersetzt, und dieses wiederum durch das geltende Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern vom 26. September 2011 (SRZ 621). Der oben erwähnte Beschluss gelangt somit nicht mehr zur Anwendung, weshalb er vollständig aufgehoben werden kann.
- Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 974 vom 9. November 1993 betreffend Beitrag an den Zuger Kantonalen Frauenbund für die Tagesmüttergruppe (SRZ 622.2): Dieser Beschluss wurde durch das Reglement über Tagesheime und andere familienergänzende Einrichtungen vom 24. März 1998 abgelöst, und dieses wiederum durch das geltende Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern vom 26. September 2011 (SRZ 621). Der oben erwähnte Beschluss gelangt somit nicht mehr zur Anwendung, weshalb er vollständig aufzuheben ist.
- Reglement über die Langzeitpflege vom 6. Juni 2000 (SRZ 632.1) und GRB Nr. 1214 vom 6. Juni 2000 betreffend Bestimmung der Leistungserbringer (SRZ 632.11): Infolge der kantonalen Spitalgesetzgebung ist dieses Reglement weitgehend gegenstandslos geworden. Eine gewisse Bedeutung hat es nur noch im interkantonalen Verhältnis (d.h. für pflegebedürftige Zugerinnen bzw. Zuger, welche ausserhalb des Kantons untergebracht sind). Im Rahmen eines separaten Revisionsprojekts wird zu bestimmen sein, ob bzw. in welcher Form es dieses Reglement noch braucht.
- Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 468 vom 26. Januar 1982 betreffend Beteiligung an der Erstellung und am Betrieb einer Notschlachanlage (SRZ 641.1): Was die Erstellung der Anlage angeht, ist der vorliegende GRB infolge vollumfänglichen Vollzugs gegenstandslos geworden. Betreffend den Betrieb gelten der GRB Nr. 519 vom 22. Februar 1983 (SRZ 641.2) sowie der StRB vom 28. September 1998 (SRZ 641.22). Der vorliegende GRB kann deshalb vom Stadtrat als gegenstandslos aus der Systematischen Rechtssammlung entfernt werden.
- Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 519 vom 22. Februar 1983 betreffend Beitritt zum Zweckverband "Notschlachanlage und Selbstversorger-Schlachanlage der Gemeinden des Kantons Zug" (SRZ 641.2): Dieser Gemeinderatsbeschluss ist aus Sicht des Stadtrates nach wie vor aktuell.
- Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 849 vom 6. November 1990 betreffend Gewährung eines jährlich wiederkehrenden Beitrags an die Mütterberatungsstelle für Säuglingspflege im Kanton Zug (SRZ 644.3): Die Mütterberatungsstelle wurde in die Fachstelle des Vereins punkto "Eltern, Kinder & Jugendliche" integriert und die entsprechenden Leistungen werden über die Leistungsvereinbarung mit dem Trägerverein finanziert. Aus diesem Grund gelangt der vorliegende Beschluss nicht mehr zur Anwendung, weshalb er ersatzlos aufgehoben werden kann.

3.2 Beschlüsse bzw. Erlasse des Stadtrates

- StRB betreffend Notorganisation vom 27. Mai 1980 (SRZ 102): Dieser Beschluss wurde durch den StRB Nr. 686.17 vom 21. November 2017 vollständig ersetzt. Er kann deshalb vollumfänglich aufgehoben werden.
- StRB betreffend Übernahme der Kosten für den gemeinsamen Versand des Wahlpropaganda-Materials der Ortsparteien durch die Einwohnergemeinde Zug vom 2. Juni 1998 (SRZ 134): Dieser Beschluss ist nach wie vor aktuell.
- StRB betreffend Archivierung von Baulinien- und Bebauungsplänen vom 30. Januar 1996 (SRZ 151.12): Dieser Beschluss wird seit geraumer Zeit nicht mehr angewendet. Für die Archivierung von Plänen gelten die ordentlichen Vorschriften der Archivierungsgesetzgebung. Der Beschluss kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

- StRB betreffend Beglaubigung von Initiativ- und Referendumsbogen vom 12. Juli 1971 (SRZ 151.3): Für die Ausstellung der entsprechenden Stimmrechtsbescheinigungen gilt heute Bundes- und kantonales Recht. Der vorliegende Beschluss ist somit ersatzlos aufzuheben.
- StRB betreffend Sammlung der Ratsbeschlüsse vom 9. Oktober 1979 (SRZ 151.41): Mit diesem Beschluss ist eine Praxisänderung eingeleitet worden (Verzicht auf die Beilage von Bebauungsplänen), die sich längst etabliert hat. Der Beschluss kann somit ersatzlos aufgehoben werden.
- StRB betreffend Aktuelles Stadtrecht vom 29. Mai 1984 (SRZ 151.43): Dieser Beschluss wurde nie vollzogen – in der Stadt Zug gab es zu keiner Zeit eine Rechtssammlung in Loseblattform! Die Verpflichtung für die Gemeinden, eine systematisch geordnete Rechtssammlung zu führen, ergibt sich heute aus § 3 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. Mittlerweile wird diese Rechtssammlung in der Stadt Zug mit der SRZ (Systematische Rechtssammlung der Stadt Zug) in elektronischer Form geführt. Der vorliegende Beschluss kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.
- StRB betreffend Abgabe von Jungbürger-Adressen an Parteien vom 10. Mai 1983 (SRZ 151.7): In diesem Bereich gilt heute die kantonale Datenschutzgesetzgebung abschliessend. Der vorliegende Beschluss ist deshalb ersatzlos aufzuheben.
- StRB betreffend Öffnungszeiten Stadtverwaltung, Schalteröffnungs- und Präsenzzeiten, Neuregelung vom 30. Januar 2001 (SRZ 151.8): Dieser Beschluss ist nach wie vor aktuell.
- StRB betreffend Informatik, Verrechnungsansätze der Dienstleistungen für öffentliche Verwaltungen vom 22. März 2005 (SRZ 151.9): Dieser Beschluss ist nach wie vor aktuell.
- StRB betreffend Sitzungsgeld für Lehrpersonen vom 1. März 1988 (SRZ 155.1): Dieser Beschluss wird nach wie vor so angewendet. Im Rahmen der Revision des Personalrechts wird sich die Gelegenheit bieten, diesen Beschluss zu überprüfen und notwendigenfalls anzupassen bzw. aufzuheben.
- Verordnung über die Organisation der Kulturkommission vom 22. Februar 2000 (SRZ 155.3): Dieser Erlass ist nach wie vor anwendbar. Er soll jedoch im Anschluss an die neue Kulturstrategie, welche zurzeit erarbeitet wird, überprüft werden.
- Vollziehungsverordnung zum Reglement über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals der Stadt Zug (Personalverordnung) vom 24. Oktober 2000 (SRZ 171.02) und die weiteren personalrechtlichen Vollziehungsvorschriften (bis SRZ 173.1): Dieses Verordnungsrecht ist grundsätzlich noch anwendbar. Es wird jedoch im Anschluss an die Revision des Personalreglements zu überprüfen und allenfalls neu zu fassen sein.
- StRB betreffend obligatorische berufliche Vorsorge der Musiklehrer vom 13. November 1984 (SRZ 177.2): Dieser Beschluss wird nicht mehr angewendet. Ab vier Unterrichtsstunden pro Woche werden die Musiklehrpersonen heute bei der städtischen Pensionskasse versichert, bei einem kleineren Pensum bei der Pensionskasse Musik und Bildung. Der vorliegende Beschluss ist deshalb ersatzlos aufzuheben.
- StRB betreffend Dienstleistungen des Verkehrsvereins der Stadt Zug und von Zug Tourismus, Betrieb eines „Stadt-Corners“ im neuen Reisezentrum Zug, Beiträge, vom 28. Oktober 2003 (SRZ 232.9): Dieser Beschluss ist nach wie vor aktuell und wird so angewendet.
- StRB betreffend Dienstleistungen des Vereins Zug Tourismus, Beitrag vom 30. August 2005 (SRZ 232.91): Dieser Beschluss ist nach wie vor aktuell und wird so angewendet.
- StRB betreffend Verein für Arbeitsmarktmassnahmen, Bewilligung zur Unterzeichnung einer Vereinbarung vom 22. August 2000 (SRZ 233.2). Die Finanzierung der Dienstleistungen des VAM richtet sich heute nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 29. August 1996 (BGS 845.5). Die oben erwähnte Vereinbarung ist damit gegenstandslos geworden und der entsprechende StRB kann deshalb aufgehoben werden.

- StRB betreffend Verein Siehbach am Zug, wiederkehrender Beitrag, vom 10. Juli 2001 (SRZ 233.4): Die Trägerschaft des Spielplatzes Siehbach wurde kürzlich durch den Verein "Tüftellabor Einstein" übernommen. Der vorliegende Beschluss ist damit gegenstandslos geworden und folglich ersatzlos aufzuheben.
- StRB betreffend neue Regelung Benützung Zytturmstube vom 7. September 1999 (SRZ 253): Dieser Beschluss ist infolge verschiedener verwaltungsinterner Reorganisationen überholt worden. Zuständig für die Vermietung städtischer Liegenschaften ist heute die Abteilung Immobilien. Der vorliegende Beschluss ist somit ersatzlos aufzuheben.
- StRB betreffend Primarschule, neue Schulkreiseinteilung ab Schuljahr 2004/2005 vom 2. Dezember 2003 (SRZ 301.1): Dieser Beschluss ist nach wie vor aktuell.
- StRB betreffend schulfreier Fasnachtsdienstag vom 4. Dezember 1984 (SRZ 303): Gemäss § 10 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 27. September 1990, in der Fassung vom 23. Mai 2013, können für lokale Veranstaltungen, lokale Feiertage und schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen pro Schuljahr maximal acht schul- oder unterrichtsfreie Halbtage festgelegt werden. Die Kompetenz hierfür liegt heute bei der Schulkommission. Der vorliegende Beschluss ist deshalb ersatzlos aufzuheben.
- StRB betreffend Erhöhung der Beiträge an Klassenexkursionen vom 22. Dezember 1992 (SRZ 306.2): Dieser Beschluss wird noch angewendet.
- Verordnung über die Bemessung der Kostenbeiträge in der Schulzahnmedizin vom 19. August 2003 (SRZ 343.1): Dieser Erlass ist nach wie vor anwendbar. Er wird jedoch im Anschluss an die Revision des Schulzahnarztreglements zu überprüfen und entsprechend anzupassen sein.
- StRB betreffend Hausaufgabenhilfe/Studium, Ausbau für Schülerinnen und Schüler des Schulhauses Guthirt und für die Kleinklasse vom 10. April 2001 (SRZ 353). Hier handelt es sich um einen Ausgabenbeschluss der bereits abschliessend vollzogen worden ist. Der Beschluss ist daher aus der SRZ zu entfernen.
- Verordnung über die Vermietung von Musikräumen der Stadt Zug vom 4. November 1997 (SRZ 362.1): Diese Verordnung ist nach wie vor aktuell.
- StRB betreffend Gottschalkenberg, Betriebskonzept, -budget, Tarifordnung, vom 30. Januar 2001 (SRZ 367): Dieser StRB ist überholt und wird seit einiger Zeit nicht mehr angewendet. Er ist deshalb formell aufzuheben.
- Gemeinschaftszentrum LORETO, Benützer-Reglement vom 2. Dezember 1970 (SRZ 368.1): Dieses Benützungsreglement ist längst überholt. Das Gemeinschaftszentrum Loreto wird von der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zug getragen, weshalb diese auch die erforderlichen Benützungsregeln selber aufstellt. Die vorliegende Benützungsordnung ist somit aus der SRZ zu entfernen.
- StRB betreffend Kultur, Genehmigung des neuen Tarifreglements für die Benutzung des Theaters Casino vom 18. Dezember 2001 (SRZ 371.1): Dieser Beschluss ist vor längerer Zeit gegenstandslos geworden. Massgebend ist heute die Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung Theater Casino Zug und der Stadt Zug. Der Beschluss ist deshalb aus der SRZ zu entfernen.
- Verschiedene StRB betreffend Kulturbeiträge (fünf Beschlüsse, SRZ 372.1 bis 372.97): Diese Beschlüsse sind grundsätzlich nach wie vor anwendbar. Zurzeit wird jedoch eine neue Kulturstrategie erarbeitet. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Arbeiten wird insbesondere auch das Beitragswesen einer Überprüfung zu unterziehen sein. Dabei sollen – wo dies noch nicht geschehen ist - wiederkehrende Beiträge inskünftig auf vier Jahre befristet werden. Verschiedene Beitragsbeschlüsse werden dementsprechend anzupassen sein.
- Verwaltungsreglement über die Verwaltung der Stadt- und Kantonsbibliothek Zug vom 21. Januar 1986 (SRZ 373.2): Die Bibliothek Zug ist eine gemeinschaftliche Einrichtung von Kanton und Stadt Zug. Der Erlass bzw. die Änderung der Verwaltungs- bzw. Be-

triebsvorschriften ist teilweise Sache der paritätisch zusammengesetzten Leitungsorgane. Das Verwaltungsreglement ist grundsätzlich noch anwendbar. Da sich die Aufgaben der Bibliothekskommission verändert haben, ist das Reglement gelegentlich anzupassen.

- Benützungsordnung der Stadt- und Kantonsbibliothek Zug vom 21. Januar 1986 (SRZ 373.21): Diese Benützungsordnung ist nach wie vor anwendbar. Nach der Integration der Sammlung von doku-zug drängt sich indessen eine Anpassung auf.
- StRB betreffend Benützung von Räumen der Stadt- und Kantonsbibliothek für nichtbibliothekarische Zwecke vom 21. März 1989 (SRZ 373.3). Mit der Eröffnung der Studienbibliothek ist dieser Beschluss hinfällig geworden und deshalb aufzuheben.
- StRB betreffend Beitrag zur Förderung des Jugendsports und finanzielle Unterstützung der Sportvereine vom 31. August 1999 (SRZ 383.11): Dieser Beschluss ist nach wie vor anwendbar in Kombination mit dem GRB Nr. 1508 betreffend Sportvereine der Stadt Zug, Erhöhung der jährlich wiederkehrenden Grund- und Jugendsportbeiträge vom 17. November 2009 (SRZ 383.1).
- StRB betreffend Anpassung der Veranstaltungsbeiträge an Sportvereine vom 31. August 1999 (SRZ 383.2): Dieser Beschluss wird zwar noch angewendet, befindet sich zurzeit jedoch in Überarbeitung.
- StRB betreffend Bekämpfung des Birngitterrostes vom 12. Mai 1987 (SRZ 408): Phytosanitäre Massnahmen werden heute gestützt auf bundes- und/oder kantonrechtliche Rechtsgrundlagen angeordnet. Sie sind zahlreich und betreffen auch verschiedene städtische Behörden bzw. Amtsstellen, so die Abteilung Immobilien, die Friedhofverwaltung, die Abteilung Baubewilligungen, den Werkhof, die Fachstelle Stadtökologie usw. Die vorliegende Verordnung ist deshalb nicht mehr zeitgemäss und kann ersatzlos aufgehoben werden.
- StRB betreffend Richtlinien für das Sponsoring von Veranstaltungen auf öffentlichem Grund vom 26. September 2000 (SRZ 441.4): Dieser Stadtratsbeschluss ist grundsätzlich noch anwendbar. Allerdings sollte mittelfristig geprüft werden, ob die Zuständigkeit für den Vollzug nicht vom Baudepartement auf das Departement SUS übertragen werden sollte.
- StRB betreffend Braunviehzuchtareal, Benützungsverordnung, Beschlussfassung vom 15. Mai 2001 (SRZ 447.1): Diese Benützungsordnung ist nach wie vor aktuell.
- Verordnung über die Organisation der Energiekommission (Energieverordnung) vom 18. April 2000 (SRZ 451.1): Diese Verordnung ist nach wie vor aktuell und wird so noch angewendet.
- StRB betreffend Förderung von Solar- und Ökostrom vom 29. Juni 1999 (SRZ 453): Der Bezug von Solar- bzw. Ökostrom wird seit einiger Zeit nicht mehr subventioniert. Der vorliegende Beschluss ist daher ersatzlos aufzuheben.
- StRB betreffend Anpassung der Kanalisationsanschlussgebühr an die Teuerung vom 28. September 1993 (SRZ 461.1): Dieser Stadtratsbeschluss bezieht sich auf ein Reglement, welches nicht mehr in Kraft steht. Er ist deshalb ersatzlos aufzuheben.
- StRB betreffend GEP-Genereller Entwässerungsplan, Abschluss der Planungsarbeiten, Festsetzung und Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat, vom 24. August 1999 (SRZ 463): Dieser Beschluss ist mittlerweile vollumfänglich vollzogen, weshalb er gegenstandslos geworden ist und dementsprechend aus der SRZ entfernt werden kann.
- StRB vom 10. Juli 1979 betreffend Kompetenz-Abtretung an den Polizeipräsidenten im Sinne von § 6 Abs. 2 der VO über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977 (SRZ 511): Gemäss § 21 der geltenden Delegationsverordnung obliegt der Erlass von vorübergehenden Verkehrsanordnungen nunmehr dem Departement SUS. Der vorliegende Beschluss ist deshalb ersatzlos aufzuheben.

- StRB betreffend neues Gastgewerbegesetz, Festlegung der Freinächte und Kompetenzdelegation an das Polizeiamt, vom 25. Juni 1996 (SRZ 521.1): Dieser Beschluss ist grundsätzlich noch immer aktuell; das frühere Polizeiamt heisst aber heute Abteilung Sicherheit und Verkehr. Diese Umbenennung ist bei Gelegenheit im vorliegenden Stadtratsbeschluss nachzuvollziehen.
- StRB betreffend Durchführung des Handwerker- und Raritätenmarktes im Jahre 1980 vom 11. März 1980 (SRZ 522.2): Dieser Beschluss ist nicht mehr aktuell und deshalb aufzuheben.
- StRB betreffend Verlegung des Obst- und Gemüsemarktes ganzjährig auf den Landsgemeindeplatz vom 1. Oktober 1991 (SRZ 522.3): Dieser Beschluss ist grundsätzlich noch immer aktuell; das frühere Polizeiamt heisst aber heute Abteilung Sicherheit und Verkehr. Diese Umbenennung ist bei Gelegenheit im vorliegenden Stadtratsbeschluss nachzuvollziehen.
- StRB betreffend Ausdehnung des Chilbimarktes auf den Chilbisonntag vom 31. März 1992 (SRZ 522.4): Dieser Beschluss ist grundsätzlich nach wie vor anwendbar.
- StRB betreffend Ausnahmen vom allgemeinen Ladenschluss vom 17. Februar 1976 (SRZ 523.1): Diese Materie ist heute abschliessend im kantonalen Ruhetags- und Ladenschlussgesetz vom 28. August 2003 geregelt. Der vorliegende Beschluss ist somit nicht mehr anwendbar und deshalb ersatzlos aufzuheben.
- StRB betreffend Einführung eines wöchentlichen Abendverkaufs vom 13. Mai 1975 bzw. betreffend definitive Einführung eines wöchentlichen Abendverkaufs vom 4. August 1976 (SRZ 523.2): Diese Beschlüsse sind nach wie vor aktuell.
- StRB betreffend Verlegung des Abendverkaufs bei öffentlichen Ruhetagen vom 6. Mai 1980 (SRZ 523.3): Dieser Beschluss ist nach wie vor aktuell.
- StRB betreffend Neufestsetzung der Bestattungszeiten vom 5. Juli 1983 (SRZ 531.2): Dieser Beschluss widerspricht § 6 der geltenden Benützungsordnung Friedhof St. Michael. Er ist deshalb ersatzlos aufzuheben.
- StRB betreffend Neuregelung der Öffnungszeiten im Friedhofgebäude St. Michael vom 26. August 1997 (SRZ 531.3): Diese Regelung widerspricht § 10 der geltenden Benützungsordnung Friedhof St. Michael. Der Beschluss ist daher ersatzlos aufzuheben.
- StRB betreffend Entschädigung an den Leichenführer vom 24. August 1993 (SRZ 533): Die Entschädigung der Leichenführerin bzw. des Leichenführers ist heute vertraglich geregelt. Der vorliegende Beschluss kann daher ersatzlos aufgehoben werden.
- StRB betreffend Einführung einer Jugendfeuerwehr bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ) vom 16. März 1993 (SRZ 542.5): Dieser Stadtratsbeschluss wird nicht mehr angewendet und ist daher ersatzlos aufzuheben.
- StRB betreffend Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ), Interessengemeinschaft für den Erhalt alter Gerätschaften und Archivpflege, Beitragserhöhung vom 29. November 2005 (SRZ 542.7): Dieser Beschluss ist nach wie vor aktuell. Da es sich hier um einen Beschluss betreffend Ausrichtung eines wiederkehrenden Beitrages handelt, soll dieser gemäss der neuen Praxis (siehe Ziff. 4.1 nachstehend) inskünftig auf vier Jahre befristet werden.
- StRB betreffend Richtlinien für die Unterstützung von Jugendvereinen und Jugendgruppen vom 7. September 1999 (SRZ 627): Dieser Beschluss wird nach wie vor angewendet. Es besteht kein Änderungsbedarf.
- StRB betreffend Pro Infirmis, Zug, Erhöhung Betriebsbeitrag und Beitrag an die Beratung von Menschen mit psychischer Behinderung vom 13. September 2005 (SRZ 644.5): Dieser Beschluss ist nach wie vor aktuell. Da es sich hier um einen Beschluss betreffend Ausrichtung eines wiederkehrenden Beitrages handelt, soll dieser gemäss der neuen Praxis (siehe Ziff. 4.1 nachstehend) inskünftig auf vier Jahre befristet werden.

3.3 Ergebnis

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die SRZ 30 Gemeinderatsbeschlüsse umfasst, welche einerseits älter als 15 Jahre alt sind und andererseits in den vergangenen 15 Jahren keiner Revision unterzogen worden sind. Von diesen 30 Beschlüssen sind deren zehn nach wie vor aktuell. Zehn weitere Beschlüsse sind zwar noch anwendbar, weisen jedoch einen mehr oder weniger starken bzw. dringenden Änderungsbedarf auf. Und die restlichen zehn Beschlüsse können ersatzlos aufgehoben werden.

Bei den Stadtratsbeschlüssen sieht die Bilanz wie folgt aus: In der SRZ verzeichnet sind 59 StRB, die älter als 15 Jahre sind und in dieser Zeit keine Revision erfahren haben. Von diesen 59 Beschlüssen sind deren 32 noch anwendbar, während 27 Beschlüsse ersatzlos aufgehoben werden können. Von den 32 noch anwendbaren Beschlüssen bzw. Erlassen weist rund die Hälfte einen mittelfristigen Anpassungsbedarf auf.

Die Überprüfung des Rechtsbestandes im Zusammenhang mit der Erfüllung des vorliegenden Vorstosses hat gezeigt, dass das Bewusstsein in verschiedenen Verwaltungsabteilungen geschärft werden muss, dass veraltete Rechtsgrundlagen erneuert und gegenstandslos gewordene aufgehoben werden müssen. Dieser Umstand erklärt bis zu einem gewissen Grad, weshalb es gerade bei den Verordnungen und den Beitragsbeschlüssen des Stadtrates eine verhältnismässig grosse Zahl von überholten bzw. gegenstandslos gewordenen Beschlüssen gibt. Der Stadtrat wie auch die Stadtkanzlei und die einzelnen Departementssekretariate werden inskünftig verstärkt bestrebt sein müssen, bei ihren Verwaltungsabteilungen das Bewusstsein für die Pflege der sie betreffenden Rechtsgrundlagen zu schärfen. Das konkrete Vorgehen hierzu wird nachstehend unter Ziff. 5, nächste Schritte, erläutert.

4. Einführung eines verlässlichen Systems für die systematische Betreuung und Pflege der Rechtssammlung

4.1 Sunset-Legislation im Bereich der wiederkehrenden Beiträge (Finanzhilfen)

Bereits in seinem Bericht und Antrag vom 13. Juni 2017 im Erheblicherklärungsverfahren zur Motion "Pflege Rechtssammlung Stadt Zug" (vgl. GGR-Vorlage Nr. 2455) hatte sich der Stadtrat einlässlich mit den Gründen auseinandergesetzt, die gegen eine generelle Einführung einer "Sunset Legislation" in der städtischen Rechtsetzung sprechen. Neben dem enormen Ressourcenaufwand stehen aus Sicht des Stadtrates insbesondere die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Rechtsbeständigkeit einer "Gesetzgebung auf Zeit" entgegen. Darüber hinaus geniessen Erlasse, welche von vornherein befristet sind, bei den Bürgerinnen und Bürgern naturgemäss nicht dieselbe Glaubwürdigkeit bzw. Akzeptanz wie auf unbestimmte Zeit erlassene Normen. Dementsprechend kommt temporalem Recht auch nicht dieselbe Legitimität zu wie unbefristeten Recht. Aus diesen Gründen ist der Stadtrat nach wie vor davon überzeugt, dass die generelle Befristung von Rechtserlassen in den Bemühungen um einen aktualisierten Rechtsbestand keinen gangbaren Weg darstellt. Für die Überprüfung der Aktualität von allgemeinverbindlichen Gemeindereglementen und von Verordnungen schlägt er deshalb einen alternativen Mechanismus vor (siehe Ziff. 4.2 nachstehend).

Anders beurteilt der Stadtrat die Situation bei der Ausrichtung von wiederkehrenden finanziellen Leistungen: Aus seiner Sicht macht hier eine Befristung durchaus Sinn. Zum einen bietet sie die Gelegenheit, die Ausrichtung der entsprechenden Beiträge von Zeit zu Zeit grundsätzlich zu überprüfen bzw. zu diskutieren und zum ändern können bei Bedarf periodisch Anpassungen in der Beitragshöhe vorgenommen werden. Die "Verlängerung" bzw. Neufassung solcher Beschlüsse verursacht auch keinen derart grossen Ressourcenaufwand wie eine wiederkehrende umfassende Revision eines allgemeinverbindlichen Gemeindereglements.

Hinzu kommt noch Folgendes: Beschlüsse über Beitragsleistungen beeinträchtigen die Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich nicht in deren verfassungsmässigen Rechten. Insbesondere werden den Normadressatinnen bzw. -adressaten in der Regel keinerlei rechtsverbindliche Pflichten auferlegt. Unter diesen Umständen stellt sich auch die Frage nach der Legitimation nicht derart stark wie bei einem allgemeinverbindlichen Gemeindereglement. Aus diesen Gründen unterstützt der Stadtrat die Bestrebungen, wonach Beschlüsse über städtische Beiträge inskünftig generell befristet werden sollen. Er ist deshalb bereit, die mit StRB Nr. 209.20 vom 5. Mai 2020 verabschiedeten Richtlinien für die Gewährung von städtischen Beiträgen entsprechend anzupassen.

In der Praxis hat sich für solche Beschlüsse eine Geltungsdauer von vier Jahren eingebürgert. Diese Praxis hat sich insgesamt bewährt. Sie soll deshalb in die vorstehend erwähnten Richtlinien übernommen werden. Soll im Einzelfall ausnahmsweise von der Regelfrist von vier Jahren abgewichen werden, wird dies neu ausreichend zu begründen sein. Siehe hierzu auch Ziff. 5 nachstehend.

4.2 Periodische Berichterstattung des Stadtrates über die geltenden allgemeinverbindlichen Gemeindereglemente

Wie bereits vorstehend unter Ziff. 4.1 ausgeführt, hält der Stadtrat das Prinzip der "Sunset-Legislation" nicht für geeignet, den Rechtsbestand der Stadt Zug von veralteten, gegenstandslosen oder sonst unerwünscht gewordenen Rechtserlassen zu befreien. Abgesehen davon liegt es nach Auffassung des Stadtrates letztlich in der Verantwortung der Legislative, die von ihr seinerzeit verabschiedeten Rechtserlasse periodisch auf ihre Aktualität und ihre Fortbestandsberechtigung hin zu überprüfen. Die Überprüfung von allgemeinverbindlichen Gemeindereglementen kann mit andern Worten nur vom Rat selber bzw. von einer seiner ständigen Kommissionen, vorzugsweise der Geschäftsprüfungskommission, vorgenommen werden.

Im Sinne einer Hilfestellung soll der Stadtrat jedoch dem Grossen Gemeinderat inskünftig periodisch Bericht erstatten über die in die Systematische Rechtssammlung aufgenommen Gemeinderatsbeschlüsse, die 15 Jahre alt oder älter sind und in dieser Zeit keine Partialrevision erfahren haben. Um den Prüfungsaufwand sowohl für den Grossen Gemeinderat als auch für die Stadtverwaltung in einem vertretbaren Rahmen zu halten, soll die Berichterstattung bloss alle vier Jahre erfolgen, nämlich jeweils per Mitte einer Legislaturperiode. Die Wahl dieses Zeitpunktes hat den Vorteil, dass sich die neu gewählten Ratsmitglieder bis Mitte Legislatur bereits sehr gut in den Ratsbetrieb haben einarbeiten können. Der stadträtliche Bericht könnte sodann von der Geschäftsprüfungskommission geprüft werden, worauf diese dem Gesamtrat die erforderlichen gesetzgeberischen Massnahmen beantragen könnte (z.B. in Form einer Kommissionsmotion). Die Berichterstattung des Stadtrates liesse sich auf § 38 Abs. 1 Ziff. 3 und auf § 46 Abs. 2 GSO abstützen. Mit anderen Worten erforderte ein solches Berichtssystem also nicht zwingend eine GSO-Revision. Die Pflicht des Stadtrates zu einer solchen Berichterstattung sollte jedoch in der Geschäftsordnung des Stadtrates verankert werden, vorzugsweise unter einem neuen § 25a, mit der Marginalie "Berichterstattung über die Aktualität des Rechtsbestandes".

Der Stadtrat möchte in diesem Zusammenhang mit Nachdruck darauf hinweisen, dass eine Revision sämtlicher revisionsbedürftiger Erlasse gleichzeitig bzw. im Rahmen eines Gesamtprojekts die personellen Ressourcen der Stadtverwaltung bei weitem überfordern würde. Aber auch der Grosse Gemeinderat selber sowie dessen vorberatende Kommission würden in diesem Fall an ihre Kapazitätsgrenzen gelangen. Aus diesem Grund ist es aus Sicht des Stadtrates elementar, die Revisionen schrittweise und in abgegrenzten Bereichen über einen längeren Zeitraum hinweg an die Hand zu nehmen. Zu diesem Zweck könnte die Geschäftsprüfungskommission oder der Rat selber ein entsprechendes Rechtsetzungsprogramm verabschieden.

5. Nächste Schritte

Im Zusammenhang mit der Erfüllung bzw. der Umsetzung der Motion "Pflege Rechtssammlung Stadt Zug" sind aus Sicht des Stadtrates die folgenden Meilensteine zu setzen:

- Entfernung derjenigen GGR-Beschlüsse aus der Systematischen Rechtssammlung, die ihre Rechtswirkung durch Zeitablauf verloren haben (befristete Beschlüsse) oder die abschliessend vollzogen worden sind. Dies soll mittels Feststellungsbeschluss durch den Stadtrat geschehen (Ende Januar 2021).
- Der Stadtrat passt die für die gesamte Stadtverwaltung geltenden Richtlinien für die Ausrichtung wiederkehrender Beiträge (vgl. StRB 209.20 vom 5. Mai 2020) so an, dass entsprechende Beschlüsse inskünftig befristet werden müssen. Die Geltungsdauer soll in der Regel vier Jahre betragen. Abweichungen von dieser Regelung sind nachvollziehbar und schlüssig zu begründen. (Ende März 2021).
- Auftrag des Stadtrates an die Departemente der Stadtverwaltung, für diejenigen Beschlüsse über wiederkehrende Beiträge, welche noch nicht befristet sind, eine Revision einzuleiten (Ende März 2021, mit Frist bis Ende März 2022).
- Ersatzlose Aufhebung derjenigen Stadtratsbeschlüsse bzw. Verordnungen, die ihre Rechtswirkung durch Zeitablauf verloren haben (befristete Beschlüsse), die nicht mehr zeitgemäss oder die abschliessend vollzogen worden sind. Der Rechtsdienst unterbreitet dem Stadtrat eine entsprechende Sammelvorlage (Ende April 2021).
- Implementierung eines Systems zur periodischen Berichterstattung durch den Stadtrat (mittels Vorlage an den GGR) über die Aktualität des vom GGR erlassenen Rechtsbestandes jeweils per Mitte jeder Legislaturperiode (neuer § 25a GO Stadtrat). Frist: Ende Juni 2021.
- Mit derselben Vorlage: Ersatzlose Aufhebung derjenigen GGR-Beschlüsse, die zwar formell noch in Rechtskraft stehen, aber im Lauf der Zeit ihre Daseinsberechtigung verloren haben. Die betreffenden Beschlüsse sollen dem GGR im Rahmen einer Sammelvorlage zur Aufhebung beantragt werden. Gleichzeitig soll der vorliegende Vorstoss zur Abschreibung beantragt werden (Ende Juni 2021).
- Berichterstattung an den GGR betreffend diejenigen Erlasse bzw. Beschlüsse (allgemeinverbindliche Gemeindereglemente, Verordnungen, Gemeinderatsbeschlüsse, Stadtratsbeschlüsse), die zwar nicht mehr aktuell sind, die aber nicht ersatzlos aufgehoben werden können, sondern revidiert werden müssen. Im Rahmen seiner Legislaturplanung soll der Stadtrat die entsprechenden Revisionsaufträge zeitlich gestaffelt an die federführenden Departemente erteilen (Ende 2022).
- Berichterstattung der Departemente der Stadtverwaltung an den Stadtrat über die Aktualität des Rechtsbestandes in deren Zuständigkeitsgebiet, jeweils Mitte Legislaturperiode (erstmalig anfangs 2025).
- Im Anschluss daran Festsetzung des Rechtssetzungsprogramms durch den Stadtrat für GGR-Beschlüsse bzw. allgemeinverbindliche Gemeindereglemente, die aus seiner Sicht zu revidieren sind. Berichterstattung über dieses Rechtssetzungsprogramm an den GGR (erstmalig anfangs 2025).

6. Zusammenfassung

Die Motion "Pflege Rechtssammlung Stadt Zug" gab Anlass zur Sichtung von älteren Ratsbeschlüssen. Generell werden Erlasse von Zeit zu Zeit aufgehoben oder werden revisionsbedürftig und werden den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst. Darüber hinaus benennt er konkret, welche der 15 Jahre alten oder noch älteren GGR-Erlasse und Stadtratsbeschlüsse infolge Zeitablauf, Ersatz durch Bundesrecht oder kantonales Recht, oder erfolgtem Vollzug gegenstandslos geworden sind oder in der Praxis aus weiteren Gründen nicht mehr angewendet werden. Die entsprechenden Erlasse werden ersatzlos aufgehoben.

Quantitativ zeigt sich, dass von den überprüften älteren GGR-Beschlüssen rund ein Drittel noch unverändert Anwendung finden. Je ein Drittel weisen einen Anpassungsbedarf auf oder können ersatzlos aufgehoben werden. Von den älteren Stadtratsbeschlüssen sind etwas über die Hälfte noch anwendbar, aber teilweise revisionsbedürftig. Knapp die Hälfte dieser Beschlüsse können ebenfalls ersatzlos aufgehoben werden.

Der Stadtrat wird dem GGR Antrag auf Aufhebung entsprechender GGR-Beschlüsse stellen. Er wird die obsolet gewordenen Stadtratsbeschlüsse ebenfalls aufheben. Im Weiteren wird er unbefristete finanzielle Leistungen, die ebenfalls in Stadtratsbeschlüssen geregelt sind, inskünftig auf in der Regel vier Jahre befristen. Damit kommt er in diesen Bereichen der Erwartung einer Sunset-Legislation nach.

Von der generellen Einführung von temporalem Recht sieht der Stadtrat indes aus Gründen der Legitimität, Glaubwürdigkeit, Akzeptanz und Effizienz ab. Dennoch unterstützt er das Bestreben der Motionäre, Rechtserlasse bzw. die Rechtssammlung auf ihre Gültigkeit, Relevanz und Aktualität hin periodisch zu überprüfen.

Betreffend die GGR-Erlasse wird er daher inskünftig dem Rat jeweils in der Mitte einer Legislaturperiode mittels einer entsprechenden Vorlage Bericht erstatten. Mit derselben Vorlage wird er jeweils die ersatzlose Aufhebung jener GGR-Beschlüsse beantragen, die formelle zwar noch gültig sind, aber im Lauf der Zeit ihre Relevanz verloren haben. Dies soll erstmals Mitte 2021 geschehen.

Für jene Erlasse des GGR wie auch des Stadtrates, welche nicht aufgehoben werden können, aber einer Revision bedürfen, braucht es etwas mehr Zeit. Für die Revision sämtlicher revisionsbedürftiger Erlasse der städtischen Rechtssammlung, also nicht nur jener, die 15 Jahre und älter sind, geht der Stadtrat wie folgt vor: Er beauftragt den Rechtsdienst, diese Erlasse zu erheben und wird sodann den Departementen konkrete Revisionsaufträge für die entsprechenden Erlasse – allgemein verbindliche Gemeindereglemente, Verordnungen, Gemeinderatsbeschlüsse, Stadtratsbeschlüsse – stellen. Hierüber wird er dem GGR bis Ende Legislatur Bericht und Antrag stellen. Mit dem gewählten Vorgehen lässt sich dies mit den bestehenden Ressourcen bewältigen, was bei einer kürzeren Zeitdauer nicht möglich wäre.

Es wird somit ein rollendes Rechtssetzungsprogramm ins Leben gerufen. Dieses sieht vor, jeweils bis Mitte einer Legislatur die gesamte Rechtssammlung auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und gegenstandlose Erlasse aufzuheben sowie revisionsbedürftige anzupassen. Über diesen Prozess wird dem GGR einmal pro Legislatur umfassend Bericht erstattet und Anträge gestellt.

7. Antrag

Wir beantragen Ihnen, vom Zwischenbericht zum Stand der Umsetzung des Motionsbegehrens "Pflege Rechtssammlung Stadt Zug" sowie zum geplanten weiteren Vorgehen Kenntnis zu nehmen.

Zug, 5. Januar 2021

Dr. Karl Kobelt
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Die Vorlage wurde vom Präsidialdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtpräsident Dr. Karl Kobelt, Vorsteher Präsidialdepartement, Tel. 058 / 728 90 10.